



Amtsblatt

für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz

20. Jahrgang

25.02.2022

Nr. 1

Öffentliche Bekanntmachungen

Titel	Seite(n)
Jahresabschluss des Hilfsbetriebes Liegenschaften zum 31.12.2020	2 - 6
Bebauungsplan Nr. 267 „Postweg-Mitte“; Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung	7 - 8
Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Clarholz	9 - 10
Straßen- und Wegekonzept der Gemeinde Herzebrock-Clarholz	11 - 14

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss des Hilfsbetriebes Liegenschaften zum 31.12.2020

Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat in seiner Sitzung am 30.06.2021 zu dem Jahresabschluss inklusive Lagebericht zum 31.12.2020 des Hilfsbetriebes Liegenschaften folgenden Beschluss gefasst:

1. Feststellung

Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz beschließt, dass der Jahresabschluss und Lagebericht des Hilfsbetriebes Liegenschaften der Gemeinde Herzebrock-Clarholz für das Wirtschaftsjahr 2020 festgestellt werden, und zwar auf Aktiv- und Passivseite mit 1.454.486,58 € und mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 34.418,62 €.

2. Ergebnisverwendung

Der Jahresfehlbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Hilfsbetriebes Liegenschaften zum 31.12.2020 liegen gemäß § 26 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr, freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Rathaus, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz, Zimmer 207, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen zum Jahresabschluss des Hilfsbetriebes Liegenschaften zum 31.12.2020

Die gpaNRW ist gemäß § 106 GO a.F. in Verbindung mit Artikel 10 Abs. 1 NKFVG NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Hilfsbetrieb Liegenschaften der Gemeinde Herzebrock-Clarholz. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2020 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH, Bad Oeynhausen, bedient. Diese hat mit Datum vom 18.05.2021 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Hilfsbetrieb Liegenschaften der Gemeinde Herzebrock Clarholz

„Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Hilfsbetriebs Liegenschaften der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Hilfsbetriebs Liegenschaften der Gemeinde Herzebrock-Clarholz für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31.12.2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des für die Überwachung verantwortlichen Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen beabsichtigte Unvollständigkeits, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 24.01.2022

gpaNRW

Im Auftrag

Matthias Mittel

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung des Landes NRW vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2021 (GV. NRW. S 348) wird der Jahresabschluss des Hilfsbetriebes Liegenschaften zum 31.12.2020 sowie der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herzebrock-Clarholz, den 02. Februar 2022

Marco Diethelm
Betriebsleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 267 „Postweg-Mitte“

hier: Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat in seiner Sitzung am 25.02.2021 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 267 „Postweg-Mitte“ aufzustellen (§ 2 Abs. 1 Bau-gesetzbuch – BauGB vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 in der zurzeit geltenden Fassung).

Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 267 ist aus dem untenstehenden Über-sichtsplan ersichtlich. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 267 „Postweg - Mitte“ liegt beid-seits des Postwegs zwischen den beiden gewachsenen Siedlungsräumen der Ortsteile Herzebrock und Clarholz. Es wird im Nordwesten von der geplanten Nordentlastungsstraße und dem Siedlungs-splitter am Postweg begrenzt. Im Nordosten umschließt eine Nebenstraße des Postwegs die über-planten Flächen. Im Süden und Südosten grenzen i. W. landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grün-landflächen sowie kleinere Waldbereiche an.

Ziel der Planung ist die Darstellung von Wohnbauflächen zwischen den Ortsteilen Herzebrock und Clarholz beidseits des Postwegs.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 267 „Postweg-Mitte“ wird im Parallelverfahren zur N-24. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Ziele und Zwecke der Planung werden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit öffentlich dargelegt (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung besteht im Rathaus der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Am Rathaus 1, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, Zimmer 116/115 während der Öffnungszeiten, nach vorheriger Terminabsprache Tel.:05245-444-193 und 05245-444-192, g.dilmenc@herzebrock-clarholz.de, m.brandes@herzebrock-clarholz.de, in der Zeit vom **07.03.2022** bis **08.04.2022** (Montag bis Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr, Montag zusätzlich von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr).

Des Weiteren besteht die Möglichkeit zur Einsicht in den Vorentwurf mit Begründung und Umweltbe-richt sowie zur Abgabe einer Stellungnahme auf der Internetseite www.o-sp.de/herzebrock.



Kartengrundlage gesetzlich geschützt:

© Geobasis NRW, www.geobasis.NRW.de

© Kreis Gütersloh, www.kreis-guetersloh.de

Herzebrock-Clarholz, den 23.02.2022

Diethelm
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Clarholz

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks:

Gemarkung: Clarholz, Flur: 18, Flurstück: 765, an der Straße: Prozessionsweg 21.

Die Eigentumsverhältnisse für das angrenzende Gewässerflurstück ermitteln sich nach § 5 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW (GV.NRW.S.559).

Betroffen ist das in 33442 Herzebrock-Clarholz gelegene Gewässerflurstück mit der Katasterbezeichnung:

Gemarkung: Clarholz, Flur: 18; Flurstück: 65

Dessen Nachbarn sind an der Liegenschaftsvermessung als Grenznachbarn zu beteiligen.

Diese Eigentümer sind nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu ermitteln.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Abmarkung der Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 21.12.2021 zur Geschäftsbuchnummer: 21354-1 in der Zeit vom **03.03.2022** bis einschließlich **06.04.2022** in der

Geschäftsstelle des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs

Dipl.-Ing. Jörg Middendorf

Gewerbepark Grüner Weg 32

59269 Beckum

während der nachstehenden Bürozeiten:

Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Abmarkung unterrichten zu lassen.

Um Wartezeiten zu verkürzen, besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache.

Diese kann telefonisch unter der Rufnummer: 02521/851250 erfolgen

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim **Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster (oder Postfach 8048, 48043 Münster)**, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Münster zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden.

Herausgeber: Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Der Bürgermeister, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz

Druck: Hausdruckerei Gemeinde Herzebrock-Clarholz; **Erscheinungsweise:** nach Bedarf

Das Amtsblatt wird online unter www.herzebrock-clarholz.de in der Rubrik Rathaus/Allgemeine Informationen veröffentlicht.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. 1 S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs.2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden ihnen zugerechnet werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Beckum, den 26.01.2022

gez. Dipl.-Ing. Jörg Middendorf

Öffentliche Bekanntmachung

Straßen- und Wegekonzept der Gemeinde Herzebrock-Clarholz 2022 - 2027

Erläuterungen

Seit dem 01.01.2020 ist eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in Kraft getreten. Es wurde der neue § 8a „Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ in das KAG eingefügt.

Gemäß § 8a Abs. 1 KAG NRW hat jede Gemeinde ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen und regelmäßig fortzuschreiben.

Das Konzept beinhaltet die voraussichtlich geplanten beitragsfreien Straßenunterhaltungsmaßnahmen sowie die beabsichtigten beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen der nächsten 5 Jahre. Eine unmittelbare Umsetzungspflicht einer hier aufgeführten Straßenausbaumaßnahme gibt es allerdings nicht. Welche Maßnahmen konkret durchgeführt werden, hängt von den im Haushalt geplanten und bereitgestellten Mitteln sowie des Beschlusses eines politischen Gremiums zur Durchführung einzelner Baumaßnahmen ab.

Die Veröffentlichung des Handlungskonzeptes soll Land Nordrhein-Westfalen für mehr Transparenz sorgen und die betroffenen Anlieger bzw. Grundstückseigentümer frühzeitig über zukünftige Straßenunterhaltungs- und Straßensanierungsmaßnahmen informieren. Gleichzeitig ist es eine Voraussetzung um Fördermittel des Landes Nordrhein-Westfalen beantragen zu können. Hiernach können Grundstückseigentümer einer nach KAG beitragspflichtig durchgeführten Straßenbaumaßnahme von einem Teil der Beitragslast befreit werden.

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Seit dem 01.01.2020 ist eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: KAG) in Kraft getreten. Der Landesgesetzgeber hat in das Kommunalabgabengesetz einen neuen § 8a „Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ eingeführt.

Gemäß § 8a Absatz 1 KAG hat jede Gemeinde oder jeder Gemeindeverband ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an kommunalen Straßen erforderlich werden können. Das Straßen- und Wegekonzept ist über den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre fortzuschreiben.

Das Straßen- und Wegekonzept beinhaltet dabei keine Vorentscheidungen über eine Straßenbaumaßnahme. Ziel des Straßen- und Wegekonzeptes ist es, vorhabenbezogenen Transparenz über geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen und Straßenausbaumaßnahmen herzustellen.

Gemäß § 8a Absatz 2 Satz 2 KAG sind die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, dieses Muster für die Erstellung des gemeindlichen Straßen- und Wegekonzeptes zu verwenden. Sofern die Gemeinde oder der Gemeindeverband von dem Muster abweichen möchte, ist dies gemäß § 8a Absatz 2 Satz 3 KAG darzulegen und zu begründen.

Hiervon macht die Gemeinde Herzebrock-Clarholz Gebrauch um zwischen Straßenbau- und Kanalbaumaßnahmen unterscheiden zu können. Bei den Kanalbaumaßnahmen ist zumeist noch nicht ersichtlich, ob diese eine Beitragspflicht auslösen können. Um auch diese Maßnahmen abbilden zu können, damit die erforderliche Transparenz geschaffen wird, werden diese Maßnahmen in einer gesonderten Tabelle aufgelistet.

2. Tabellarische Darstellung von Straßenunterhaltungs- und Straßenbaumaßnahmen

Die in den nachstehenden Tabellen einzutragenden Angaben sind auf das nach § 8a Absatz 1 KAG vorgegebene Minimum beschränkt. Gemeinden können darüber hinaus weitergehende Angaben machen (z.B. im Hinblick auf den zu erwartenden Kostenrahmen der geplanten Maßnahmen)

a) Geplante voraussichtlich beitragsfreie Straßenunterhaltungsmaßnahmen

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. Die geplanten Unterhaltungsmaßnahmen unterliegen **voraussichtlich nicht** der anteiligen Finanzierung durch Grundstückseigentümer.

Lfd. Nr.	Straßennamen	Von	Bis	Fahrbahn	Gelweg	Parkstreifen	Radweg	Beleuchtung	Geplantes Umsetzungsjahr
1	Paul-Creamer-Platz	Debusstraße	Südhofsweg		x			x	2022
2	Samtholzstraße	Samtholzstraße Haus Nr. 63	In den Gründen		x				2022
3	Wilhelm-Tophinke-Ring/ Pfarrer-Brockmann-Weg	Wilhelm-Tophinke-Ring Haus Nr.1	Wilhelm-Tophinke-Ring Haus Nr. 43	x	x	x		x	2022
4	Feldbusch	Feldbusch Haus Nr. 13	Feldbusch Haus Nr. 15	x	x				2022
5	Sandknapp	Quenhorner Straße	Sandknapp Haus Nr. 9	x					2022
6	Debusstraße	Bahnhofsstraße	Gildestraße	x	x	x		x	2023
7	Postweg	Dieksheide	Weißes Venn	x				x	2023
8	Umgestaltung Denkmalplatz / Uthofstraße	Dudastraße	Kreuzung Bahnhofstraße/Debusstraße	x	x			x	2024
9	Nördliche Entlastungsstraße	Quenhorner Straße	Postweg	x	x		x	x	2025
10	Nördliche Entlastungsstraße	Postweg	Clarholzer Straße	x	x		x	x	2026
11	Postweg	Dieksheide	Weißes Venn	x	x	x			2027

b) Beabsichtigte beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzierungsplanung und benennt die derzeit vorgesehenen grundhaften Erneuerungen oder Verbesserungen an Straßen, Wegen und Plätzen, die **eine Beitragspflicht auslösen**.

Lfd. Nr.	Straßennamen	Von	Bis	Fahrbahn	Gehweg	Parkstreifen	Radweg	Beleuchtung	Geplantes Umsetzungsjahr
1	Im Fahlenland/Wiesenstraße	Berliner Straße	Bolandstraße	x	x			x	2022
2	Am Halloh/Stauvermannweg	Samtholzstraße	Am Halloh Haus Nr. 1	x	x	x		x	2022
3	Industriestraße	Clarholzer Straße	Möhlerstraße	x	x			x	2022
4	Dieselstraße	Samtholzstraße	Möhlerstraße	x	x			x	2023
5	Holzhofstraße	Kirchstraße	Buschweg	x	x			x	2023
6	Blumenstraße	Blumenstraße Haus Nr. 19	Industriestraße	x				x	2023
7	Kalverkämpe	Kirchstraße	Kalverkämpe Haus Nr. 10	x	x			x	2024
8	Weißes Venn	Postweg	Clarholzer Straße	x	x	x	x	x	2024
9	Südstraße	Osthofstraße	Südstraße Haus Nr. 19	x	x			x	2025
10	Breslauer Straße	Gildestraße	Berliner Straße	x	x			x	2026
11	Weißes Venn	Wachfuß	Kleikamp	x	x			x	2026
12	Von-Steinfurt- Straße	Kirchstraße	Von-Steinfurt- Straße Haus Nr. 9	x	x			x	2026
13	Kirchstraße	Marienfelder Straße	Holzhofstraße	x	x			x	2026
14	Fürst-Adolf-Straße	Gütersloher Straße	Am Glockenteich	x	x			x	2027
15	Wulfbrede	Kirchstraße	Schlösserweg	x				x	2027

c) Beabsichtigte Kanalbaumaßnahmen (Beitragspflicht noch offen)

Lfd. Nr.	Straßennamen	Von	Bis	Schmutzwasser	Regenwasser	Mischwasser	Regenrückhalt ebecken	sonstiges	Geplantes Umsetzungsjahr
1	Am Halloh/Stauvermannweg	Samtholzstraße	Am Halloh Haus Nr. 1	x	x				2022
2	Dieksheide	Dieksheide	Postweg	x	x		x		2022
3	Am Hallenbad	Mitte Straße am Hallenbad	Schulzentrum	x	x				2022
4	Im Fahlenland/Wiesenstraße	Berliner Straße	Bolandschule			x			2022
5	Industriestraße	Clarholzer Straße	Möhlerstraße			x			2022
6	Rhedaer Straße	Breslauer Straße	Ortsausgang				x		2022
7	Dieselstraße	Samtholzstraße	Möhlerstraße	x	x				2023
8	Blumenstraße	Blumenstraße Haus Nr. 19	Industriestraße		x	x			2023
9	Debusstraße	Bahnhofstraße	Gildestraße					x	2023
10	Holzhofstraße	Schulstraße	Ende Sportplatz			x			2023
11	Berliner Straße	Gildestraße	Rhedaer Straße		x			x	2024
12	Umgestaltung/Denkmalplatz/ Uthofstraße	Dudastraße	Kreuzung Bahnhofstraße/Debusstraße					x	2024
13	Südstraße	Osthoofstraße	Südstraße Haus Nr. 19			x			2025
14	Marienfelder Straße	B64	Nordstraße	x	x		x		2026
15	Breslauer Straße	Gildestraße	Berliner Straße			x			2026
16	Dürerstraße	Dürerstraße Haus Nr.6	Dürerstraße Haus Nr. 13			x			2026